

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Mauer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibenspinnereien und Glasereien, in Pußer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenfeher, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

<p>Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends          Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren)          Bestellungen nur durch die Post          Schluß des Blattes: Donnerstags mittags</p>	<p>Herausgegeben vom  <b>Deutschen Bauwerksbund</b>          Hamburg 25, Wallstr. 1</p>	<p>Preise für Geschäftsanzeigen nach Tarif.          Arbeitsmarkt die dreigezählte Kleinzeile 3 M.,          Anzeigen der Bauwerkschaften Zeile 50 A.</p>
---	---	---

## Aus dem Haupttarifamt für das Baugewerbe.

Am 28. und 29. September tagte das Haupttarifamt für das Baugewerbe (HTA) in München. Wieder fungierten dabei als Unparteiische die Herren Amtsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Berlin Dr. Schallhorn, Arbeitsgerichtsdirektor Sundfeld, Hamburg, und Amtsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Berlin Dr. Sell. In der Hauptsache standen zur Verhandlung endgültige Entscheidungen über die in den Tarifämtern gefällten Lohnschießsprüche für das nächste Winterhalbjahr. Zunächst war über die künftigen Löhne im Vertragsgebiet Norden (Hamburg-Schleswig-Holstein) zu entscheiden. Beide Parteien hatten gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Hamburg Einspruch erhoben. Die Unternehmer stützen sich heute bei ihren „Begründungen“ mit Vorliebe dort, wo es ihnen in den Kram zu passen scheint, auf den Reichsindex für Lebenshaltungskosten, obwohl es altbekannt ist, daß dieser Index wohl ein gewisser Berechnungsmaßstab sein kann über die Preisentwicklung einer Anzahl lebensnotwendiger Produkte, jedoch bei weitem kein Maßstab für einen Vergleich der gesamten proletarischen Lebenshaltungsvorteuerung gegenüber der Vorkriegszeit. So sind darin eine große Anzahl wichtiger Nahrungsmittel nicht ausgenommen. Und merkwürdig! Gerade die sind es, die vielfach ganz bedeutend, ja, um das Drei- und Mehrfache im Preise gestiegen sind. Erinnert sei nur an Frischhobst und Frischgemüse. Das erstere fehlt im Reichsindex gänzlich, vom letzteren hat man nur Mohrrüben, Weiß- und Rotkohl auf der Rechnung, von Fischern nur Schellfische und Solchbretlinge. Jedenfalls hält man solche „Recherbissen“ als vollkommen ausreichend für den proletarischen Magen. Auch irgendwelche Kulturbedürfnisse werden nicht in Vergleich gestellt, auch nicht die erhöhten Fahrgehalte, die Steuern und Versicherungsbeiträge. Einen so zurechtgeschliffenen Reichsindex haben wir schon immer als nichts anderes betrachtet als ein den Unternehmern willkommenes Wehlfädelchen zur Bekämpfung von Lohnforderungen. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß bei der Aufstellung dieses Wertigkeitsschemas nicht nur Vertreter der Behörden und Unternehmer mitgewirkt haben. Uebrigens ist die Berufung auf den Index schon insofern fehlgehend, weil sie zur Voraussetzung haben müßte, daß in der Vorkriegszeit die Löhne einen befriedigenden Stand hatten. Das trifft auf uns im geringsten zu; sie waren damals wie heute unzulänglich.



**Du fliehst unserm Bunde  
 Und hältst Dich allein?  
 Versäume keine Stunde:  
 Schließ' unsere Reih'n!**

Dann wurde über die Löhne für Groß-Berlin verhandelt. Das Tarifamt Berlin hatte die Spitzenlöhne um 4, 5 und 3 % erhöht. Dagegen hatten alle Parteien Berufung eingelegt. Die Unternehmervertreter erzählten von Demonstrationen und ihr Sprecher erklärte, es sei schon ein „großes Entgegenkommen“, wenn die alten Löhne bis zum 31. März 1929 verlängert würden. Eine große Rolle spielte bei den Auseinandersetzungen der politische Richtungsstreit der Berliner Bauarbeiter. Den Unternehmern wurde von den Arbeitervertretern bedeutet, das gebe sie gar nichts an, sie forderten das HTA, auf, endlich einmal Courage zu zeigen und über den Schiedsspruch hinauszugehen. Und wahrhaftig: das HTA brachte wirklich ein klein wenig Courage auf, es erhöhte die Zulagen auf 5, 6 und 4 % und sprach außerdem den Bauhilfsarbeitern vom 1. Januar 1929 an einen weiteren Pfennig Zulage zu aus Gründen der Angleichung des Hilfsarbeiterlohnes auf 83 % des Facharbeiterlohnes bis zum 31. März 1929. Anschließend wurde über die Provinz Brandenburg verhandelt. Auch in diesem Fall hatten beide Parteien Einspruch gegen den Spruch des Tarifamts Berlin erhoben. Es hatte auf 3 % Lohnzulage für alle Ortsklassen erkannt. Von unsren Vertretern wurde auf die krasse Lohnunterschiede in den vielzweigen Ortsklassen hingewiesen. Der Abstand von Berlin I bis zur letzten Lohnklasse in der Provinz beträgt nicht weniger als 43 %. Das HTA befüllte den Spitzenlohn der obersten Ortsklasse und verwies im übrigen die Sache zur bindenden Entscheidung an das Tarifamt zurück.

Nachdem zwei Anträge des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes (in dem einen Fall lag ein grundsätzlicher Antrag vor wegen Anwendung der Bestimmung des § 4, Ziffer 4 b des Reichstarifvertrages auf die Lohnzuschläge bei Wasserarbeiten und dergleichen, im anderen Falle eine Berufung gegen eine Entscheidung des

Tarifamts Berlin vom 2. September, wegen Entlohnung von Arbeiten an Winden und der Zahlung eines Zuschlags für besonderen Kleiderverschleiß bei Arbeiten in Schächten) zurückgezogen waren, wurde über die Löhne in Westfalen-Ost und Lippe verhandelt. Auch hier hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Die Unternehmer überboten, schon immer „zu hohe“ Löhne gezahlt zu haben, es liege keinerlei Veranlassung vor, noch höhere Löhne zu zahlen, in Minden und Herford stehe alles vor der Pleite, auch in Bielefeld liege alles daneben, vor allem die Fahrradindustrie. Natürlich, wenn man die Arbeiterlöhne künstlich und dauernd niedrig hält, können die Arbeiter trotz verhältnismäßig niedriger Preise keine Fahrräder kaufen. Solche Schlussfolgerungen sind jedoch einem Unternehmern gemut vollständig fremd. Das HTA folgte den Jeremiaden der Unternehmer nicht. Es wäre ja auch kaum möglich gewesen, von 2 und 1 % Lohnzulage noch etwas abzustreichen. Der Bauhilfsarbeiterlohn wurde auf 104 % normiert wegen der im Reichstarifvertrag geforderten Angleichung auf 83 %.

In einer andern Lohnrechtsfrage hatte der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes beantragt, die Löhne für das Vertragsgebiet Staubeckenbau Ostmarka u festzusetzen. Die Unternehmervertreter redeten von absichtlicher Sabotage, ja von „Böswilligkeit“ des Deutschen Bauwerksbundes in dieser Frage, er entziehe sich den Lohnverhandlungen absichtlich, so daß nunmehr das HTA die Löhne festlegen müsse. Unsere Vertreter blieben die Antwort nicht schuldig; schließlich wurde die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen auf beiden Seiten zu erkennen gegeben, das HTA beauftragte die Bezirksparteien, nunmehr „umgehend“ über die Lohnfestsetzung zu verhandeln.

Dann kam der „Clou“ der diesmaligen Verhandlungen. Aus dem Vertragsgebiet Oberschlesien war die Nachricht eingelaufen, die Bauarbeiter seien in den Streik getreten. In einer beinahe feierlich klingenden Rede erklärte ein Unternehmervertreter, es habe den Anschein, als ob die Arbeiterorganisationen diesen Streik offiziell oder aber hintenherum deckten. Als „Beweismittel“ suchte der Herr mit einem Einladungszettel zu einer Versammlung streikender Bauarbeiter umher, in der der Geschäftsführer unserer Bauwerkschaft Gleichwiz zu referieren hatte. Ihm wurde bedeutet, solche „Beweismittel“ seien recht fragwürdiger Natur, es sei geboten, den Vertreter der Bauwerkschaft selbst zu hören, dessen Reise nach München durch diesen urplötzlich ausgebrochenen Streik verzögert worden sei; im Verlauf der Nacht werde er eintreffen. Die Verhandlungen wurden deshalb auf den Sonnabend vertagt. Und dann hagelten Angriffe, fein und grob, auf die obersteinsten Unternehmervertreter. Das große materielle und kulturelle Elend der obersteinsten Arbeiter und insbesondere der Bauarbeiter, wurde den Unternehmervertretern unter die Nase gerieben. Man denke: Angesichts dieser geradezu unwürdigen Verhältnisse hatten diese Herren die Stirn, vom HTA zu verlangen, einen Schiedsspruch mit 2 und 1 % Lohnzulage auch noch zu annullieren! Und dies, obwohl schon heute die Bauarbeiter in jenen „segneten“ Fluren unterm Hund leben, in den primitivsten Verhältnissen dahinvegetieren! Und nun magen dieselben Herrschaften, die solche Zustände systematisch herbeigeführt haben, noch zum Ueberfluß in „stiller“ Enttäuschung zu postieren wegen dieses „wilden“ Streiks maßlos ausgebeuteter Bauproleten! Sie können es gar nicht fassen, daß Arbeiter nicht zu Schundlöhnen arbeiten wollen, die in den niedrigen Arbeitslohnunterstützung in Kulturstaaten! Ja, man jonglierte sogar mit dem Index, um an Sand dessen „nachzuweisen“, die obersteinsten Arbeiter ständen sich

Nachdem wir uns diese Abschwelung gestattet, was in Bauisch und Bogen die Berufungen der Unternehmer auf den Index abgetan seien, wenden wir uns wieder zu den Verhandlungen über das Vertragsgebiet Norden. Neben dem Index führten die Unternehmervertreter auch die geradezu erschütternde Tatsache an, der Tarifamtsvorstehende in Hamburg hätte den Schiedsspruch nicht begründet. Es wurde jedoch nachgewiesen, daß beide Parteien auf eine Begründung verzichtet hatten. Immerhin nahm die Tatsache der tarifamtlichen Nichtbegründung das HTA als Begründung her für seinen Schiedsspruch und befüllte den Spruch des Tarifamts Hamburg. Es sei nicht in der Lage, die Gründe besser nachzuprüfen. Es bleibt also bei der Erhöhung des Spitzenlohnes um 5 %. Anschließend wurde eine Berufung gegen eine Entscheidung des Tarifamts Hamburg wegen Vergütung des Maschinenpersonals verhandelt, bei dem von den Unternehmern strittig gemacht wurde, daß bei achtfünftägiger Arbeitszeit für 8 1/2 Stunden bezahlt werden müsse. Es wurde beschlossen, das Tarifamt müsse nochmals prüfen und entscheiden. Die Begründung des Beschlusses finden die Kollegen in der Entscheidung 150. In einer andern Streiffrage wegen der Entlohnung des Maschinenpersonals beim Wasserbauamt Hufum wurde die Entscheidung des Tarifamts Hamburg für unzulässig erklärt.

heute „besser“ als in der Vorkriegszeit. Jedenfalls wohnen sie damals in Hundehütten, während heute Lehmbarracken ihr „trautes Heim“ bilden. Und als dann ein Vertreter des christlichen Bauarbeiterverbandes den „Mittagsstisch“ oberösterreichischer Bauarbeiter schilderte, der aus einem Stück Brot mit „Mittagsstich“ beschnitten bestehe, da wagte sogar einer dieser Herren zu knurren: „Es ist noch keiner verhungert!“ Das ist unberührender und unbekümmerter Unternehmertyp. Mögen die Arbeiter in Lumpen verlaufen und in feuchten und finsternen Löchern hausen, wenn nur keine Verhungert und keine jämmerliche Arbeitskraft dem Unternehmer erhalten bleibt! Menschlichkeitsgefühl, Gerechtigkeitsgefühl, Nächstenliebe — ah bah! Im Vordergrund steht das Profitstreben, der dreimal heilige Götze Mammon. Möge das „Arbeitergeldchen“ verkommen und verlaufen, wenn nur das Geld im Kasten klingelt!

Wir haben uns mit einer solchen Unternehmereinstellung abzufinden. Diese Herren sind eben die unbedenklichen Schrittmacher und Bundesgenossen linksradikaler Parolen. Wen die Wäffer verderben wollen, den schlagen sie mit Blindheit. Und schon Marx hat uns treffend gelehrt, daß der Prunkkapitalismus über Leichen geht. — Zur Sache selbst sei bemerkt, daß das HZL den Schiedspruch des Rheinischer Tarifamts um noch einige Pfennige aufgebessert hat, so daß am 1. Februar 1929 der Spitzenlohn in Giesmühl 1,1 M beträgt. Auch die Löhne für die Kollegen in der Grafschaft Glatz wurden aufgebessert. Diese Aufbesserungen waren dringend nötig. Die Zulagen erreichen aber auch jetzt noch nicht den Stand der Löhne in anderen großen Städten Mittel-, Süd- oder Norddeutschlands. Der Vorsitzende bedauerte denn auch, den kulturellen Bedürfnissen der Arbeiter Oberschlesiens nicht sofort in vollem Umfang Rechnung tragen zu können. Auf diesen verheißungsvollen Anspruch mögen unsere oberösterreichischen Kollegen nicht allzuviel geben. Lohnfragen sind Nachtfragen. Wo unsere Organisationen fest gegliedert sind, dort haben die Kollegen auch entsprechend höhere Löhne; wo die Organisation schlecht und lückenhaft ist, haben sie niedrigere Löhne. Die Güte der Organisation bestimmt die Güte der Löhne. Das merkt Euch, Kollegen in Oberschlesien und auch im Glatzer Gebiet. Schreitet auf der nunmehr betretenen Bahn weiter fort, festigt die Organisation, dann werdet Ihr Euch aus eigener Kraft ein besseres Leben erobern!

Aus Giesmühl lag außer dem allgemeinen Lohnstreik noch eine Verurteilung vor gegen einen Schiedspruch des Tarifamts Giesmühl wegen Verletzung der Hilfsarbeiter an Maschinenfundamenten eines Fabrikgebäudes. Wieder der alte Streik! Es liegen keine Maurerarbeiten vor, trotzdem zählt man den dabei beschäftigten Hilfsarbeitern Erdarbeiterlohn. Ein Syndikus sagte, es komme gar nicht in Betracht, wenn sich über dem Maschinenfundament zufällig ein Gebäude befindet. Angefichts der bekannten Einstellung der Unparteilichen wurde der Antrag schließlich zurückgezogen. Aber eine Aufgabe möchten wir stellen, des edlen Schweißes und Gehirnschalzes aller Syndikate wert: Ist es nicht möglich, die Geschichte so zu dechiffrieren, daß auch Kirchturnarbeiten als Tiefbauarbeit ausgelegt werden können? Der Profitserfolg wäre gar nicht abzusehen...

Das geeignete Mecklenburg ist, im Gegensatz zu Oberschlesien, ein Land, darinnen Milch und Honig fließt. So behauptete wenigstens der Unternehmer, der die Verurteilung dieser Herren gegen den Schiedspruch des Tarifamts Schwerin zu vertreten hatte. Dieser Segen bestehe jedoch nur für die Arbeiter. Der Landwirtschaft zum Beispiel gehe es geradezu drückig. Die könne schon jetzt kaum bausen, viel weniger noch bei einigen Pfennigen Lohnzulage an die Bauarbeiter. Eine Lohnerhöhung sei „ausgeschlossen, unmöglich und untragbar“. Man mag das gute Herz und das Mitleidsempfinden dieses braven Unternehmers für die „notleidende“ Landwirtschaft nicht gering einschätzen. Aber wo ist bei all diesen Sentenzen in Bausch und Bogen auch nur das geringste Empfinden für die Not der Bauarbeiter? — wie etwa in Oberschlesien — zu finden! Da ist über allen Wipfeln Ruh! Im übrigen wurde die „Not der Landwirtschaft“ durch die Arbeitervertreter in der Weise illustriert, daß sie dem mitleidig-geschwollenen Unternehmer erzählten von den Zusammenkünften jener bedauernswerten „armen“ mecklenburgischen Landleute in Ostrow, wobei das Knallen diverser Champagnerpfropfen keine nebensächliche Rolle spielen soll. — Das HZL befristete die Löhne der obersten Ortsklasse. Im übrigen wurde die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Nachdem das HZL die Frage des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, ob ein Tarifamt beauftragt sei, Löhne für Arbeitergruppen festzusetzen, die im Tarifvertrag nicht aufgenommen sind, mit nein beantwortet hatte, wurde über die Löhne des Vertragsgebietes Nordwestdeutschland verhandelt. Die Verhandlung erhielt eine besondere Note dadurch, daß in diesem Falle

Einspruch erhoben wurde gegen den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe als Vorsitzender im HZL, der in seiner besonderen Eigenschaft als Vorsitzender seines hannoverschen Bezirksverbandes bei dieser Lohnstreitfrage im Tarifamt Hannover in hervorragender Weise mitgewirkt hatte. Man sagte, es sei eine Frage des Taktes, ob unter solchen Umständen in dieser besonderen Sache der Herr im HZL als Vorsitzender fungieren wolle. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend befehlt der Herr sein Amt inne, und das HZL hatte ebenfalls dagegen nichts einzuwenden. Es ging auch so. Der Schiedspruch wurde bezüglich der obersten Ortsklasse befristet, im übrigen zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Die letzte Lohnentscheidung war über das Tarifgebiet Kassel—Hannoversch-Münden zu fällen. Es heißt: Ende gut, alles gut. In diesem Falle hat dieses Sprichwort gestunken. Die Arbeitgebervertreter verlangten die Befristung, die Unternehmerverbände die Aufhebung des Schiedspruchs, die Löhne seien „überhöht“, es sei schon heute nicht mehr möglich, zurechtzukommen. Wie war es doch? Früher gehörte Kassel lohnpolitisch zu Frankfurt und die Löhne waren gleich. Das verdroß die Kasserer Baugewaltigen, und sie streben nach Hannover, weil dort die Löhne niedriger waren. Sie sagten sich, die Zugehörigkeit zu einem „billigeren“ Bezirksverband müsse auch die „billigeren“ Löhne nach sich ziehen, obwohl durch solchen Uebertritt in Kassel die Semmel nicht um ein Zehntel Pfennig billiger würde. Doch so etwas tangiert solche Herren nicht, der Zweck heiligt die Mittel. Schließlich kam es jedoch so, daß Hannover höhere Löhne als Kassel zahlte. Aber nun wollen die Kasserer Herren auch das nicht zahlen und deshalb ihre Verurteilung. Sie erklärten, nachdem sie den Schiedspruch des Tarifamtes gehört, seien sie „ganz fassungslos“ gewesen; seine Erfüllung sei eine „glatte Unmöglichkeit“. Und wahrhaftig: Die Herren hatten mit ihrem großen Gejammer Erfolg. Der Schiedspruch wurde in der Spitze um 1/3 abgebaut. Nun wird die Fassungslosigkeit gebannt sein und eitel Freude in Trostsalen herrschen! Es muß doch ein erhebendes Gefühl sein, einem Arbeiter vom Wochenlohn 48  $\frac{1}{2}$  abzuhacken! Doch es gilt ja nicht dem Wohle der Bauarbeiter, sondern dem Wohle der „Bauwirtschaft“. Und die Bauwirtschaft bilden einzig und allein die Bauunternehmer...

Eine Streitfrage im Rheinland drehte sich darum, ob eine Verpflichtung zum Abschluß örtlicher Akkordverträge vorliegt. Das Tarifamt Köln hatte so entschieden. Die Gewerkschaften waren mit dem Abschluß eines Akkordtarifvertrages für Köln einverstanden, die Unternehmer aber wollten ihn für den ganzen Bezirk. Anscheinend haben es die Unternehmer im Rheinland auf eine Sabotage tariflicher Akkordvereinbarungen abgesehen; ihnen ist Akkordarbeit hochwillkommen, aber in wildem Zustande. Nach manchem Hin und Her wurden die Verurteilungen zurückgezogen, jedoch wurde verlangt, eine grundsätzliche Entscheidung darüber zu fällen, daß örtliche Akkordverträge unzulässig seien. Dieses Begehren wies das HZL zurück. Aus Wortlaut und Sinn der Vereinbarung über Akkordarbeit vom 30. März 1927 sei ein solcher Antrag ungerechtfertigt. Es bleibt also in solchen Fragen bei der freiwilligen Vereinbarung.

Das HZL hatte schon einmal einen Streitfall in München, der sich um die Bezahlung der Arbeiter bei armerem Beton drehte, zur nochmaligen Verhandlung an das Tarifamt zurückverwies. Es hatte damals erklärt, die Auffassung, nur Flechter als Zementarbeiter gelten zu lassen, sei zu eng. Nun hatte das Tarifamt München wieder entschieden, und wieder hatten die Unternehmer dagegen Verurteilung eingelegt. Der Einspruch wurde zurückgewiesen; die Entscheidung des Tarifamts verfolge nicht gegen Wortlaut und Sinn des Reichstarifvertrages. Eine andere Verurteilung der bayerischen Unternehmer gegen die Entscheidung des Tarifamts München, wonach die Zuschläge bei Leberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit auch an Lehrlinge gezahlt werden müssen, wurde ebenfalls zurückgewiesen.

Eine Entscheidung des HZL über eine Verurteilung der Unternehmer gegen eine Festsetzung des Tarifamts Königsberg wegen der Rechtskraft des tarifamtlichen Schiedspruchs vom 31. März 1928, finden die Kollegen unter Antrag 225. Zum Schluß verhandelte das HZL über einen Antrag unseres Bundes auf Befristung der Entscheidung des Tarifamts Stuttgart wegen Zahlung, der in der letzten fallenden Schulstunde für alle Lehrlinge, ohne Rücksicht auf ihr Alter, das Tarifamt herausgesprochen, nur Pflichtschulstunden sein zu verbleiben. Im schönen Schwabenslande hat sich bei einer Anzahl Unternehmer der solide Brauch herausgebildet, bürgerliche Lehrlinge einzustellen, erstens, weil sie ihnen mehr einbringen und zweitens, weil dann die Pflicht zur Besuch der Fortbildungsschule wegfällt. Es winkt also vielfacher Profit. Und zum dritten folgten diese Herren:

falls ein bürgerlicher Lehrling dennoch die Fortbildungsschule besuchen möchte, sie seien nur verpflichtet, Pflichtschulstunden und nicht freiwillige Schulstunden zu vergüten. Daß heute zur Erlernung eines Handwerks auch ein theoretischer Lehrunderricht unbedingt notwendig ist, das alteriert diese Herren nicht. Ihnen kommt es nur auf die möglichst billige Arbeitskraft an. Eine Entscheidung in dieser Frage wurde entweder juristisch oder Bedenken wegen nicht gefällt. Es soll zunächst verurteilt werden, in anderer Weise die bürgerliche Lehrlinge beschäftigenden Unternehmer zur Bezahlung der Schulstunden zu veranlassen.

Damit hatten die Verhandlungen ihr Ende erreicht. Die Löhne sind nunmehr in allen Bezirken — abgesehen in Fragen von mehr untergeordneter Bedeutung — bis zum 31. März 1929 festgelegt. Das jegliche HZL wird sich also mit Lohnfragen von einschneidender Bedeutung nicht mehr zu beschäftigen haben; denn der Reichstarifvertrag läuft am sieben genannten Tage ebenfalls ab. Ob es gelingt, einen neuen Reichstarifvertrag abzuschließen, ist eine Frage der Zukunft. Jedenfalls haben unsere Kollegen alle Ursache, wachsam zu sein. Das Frühjahr 1929 kann Ueberraschungen bringen. Diesen Ueberraschungen müssen wir gewachsen sein. Darum seid auf der Hut, baut unsern Bund aus und schärft damit eure Gewerkschaftswaffe! — Nachstehend seien nunmehr die Entscheidungen des HZL im Wortlaut veröffentlicht. Bemerket sei noch, daß das HZL am 14. und 15. Dezember wieder zusammentreten wird.

Entscheidung 149. Anträge 228, 229 und Zusatz-Antrag. Vertragsgebiet Norden.

Lohnstreitfrage des Deutschen Baugewerkes, des Zentralverbandes der Zimmerer, des Zentralverbandes der Malchinisten und Holzler und des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe. Verurteilung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Hamburg vom 27. August 1928, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 28. September 1928: Der Schiedspruch des Tarifamts Hamburg vom 27. August 1928 wird befristet.

Entscheidung 150. Antrag 227. Vertragsgebiet Norden.

Streitfrage des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes. Verurteilung gegen die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 23. August 1928, betreffend Vergütung des Maschinenpersonals bei achtstündiger Arbeitszeit mit nur 8 Stunden.

Entscheidung vom 23. September 1928: Auf die Verurteilung wird die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 23. August 1928 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe: Wenn das Tarifamt mit der Entscheidung hat ausprechen wollen, daß im fraglichen Falle einschließlich einer Pause statt für 8 Stunden für 8 1/2 Stunden der Lohn zu zahlen ist, so würde die Entscheidung mit der Entscheidung Nr. 135 des Haupttarifamts im Widerspruch stehen, wonach die Sondervergütung des § 4 Nr. 5 zu h RTV für 1/2 Stunde Pause nur dann zu gewähren ist wenn innerhalb 24 Stunden in drei Schichten von je 7 1/2 Stunden gearbeitet wird. Es steht aber, daß die zugesprochene Vergütung von 1/2 Stunde eher als Vergütung für eine Zeit der Arbeitsunterbrechung gemeint war. Wenn letzteres zutreffen sollte, so würde das Tarifamt noch zu untersuchen haben, ob und inwiefern die fragliche Arbeitsunterbrechung während der gleichzeitigen Gebundenheit des Malchinisten an seine Maschine etwa als Arbeitsleistung zu bewerten und deshalb in Lohn zu vergüten sei. — Da der Fall hiernach weder tatsächlich noch rechtlich ganz klargestellt ist, erschien die Zurückverweisung als geboten.

Entscheidung 151. Antrag 252. Vertragsgebiet Norden.

Verurteilung gegen die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 20. September 1928, betreffend Entlohnung des Maschinenpersonals beim Wasserbauamt Kolum.

Entscheidung vom 28. September 1928: Die Verurteilung gegen die Entscheidung des Tarifamts Hamburg vom 20. September 1928 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Grund: Es ist nicht behauptet worden, daß die Entscheidung des Tarifamts gegen den Sinn und Wortlaut des Reichstarifvertrages verfolge. Daher ist die Verurteilung nach § 11, 21 a RTV nicht zulässig.

Entscheidung 152. Anträge 234, 239, 240, 236, 255.

Vertragsgebiet Groß-Berlin.

Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Verurteilung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Berlin vom 17. September 1928, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 28. September 1928: In Abänderung des Schiedspruchs des Tarifamts Berlin vom 17. September 1928 wird der Spitzenlohn mit Wirkung ab 27. September 1928 wie folgt festgelegt: 1. für Facharbeiter (ausschließlich Werkzeugeffekt) 1,46 M, 2. für Baubehilfsarbeiter 1,20 M, 3. für Tiefbauarbeiter 0,94 M. Der Lohn der Baubehilfsarbeiter erhöht sich ab 1. Januar 1929 weiter auf 83 % des Facharbeiterlohnes.

Entscheidung 153. Anträge 235, 237. Vertragsgebiet Brandenburg.

Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände und der vier Arbeitnehmerverbände. Verurteilung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Berlin vom 19. September 1928, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 28. September 1928: Der Schiedspruch des Tarifamts Berlin für Brandenburg vom 19. September 1928 wird bezüglich der Spitzenlohnhöhe der obersten Ortsklasse befristet. — Im übrigen wird die Sache zur anderweitigen bindenden Entscheidung gemäß § 11, 21 a RTV an das Tarifamt zurückverwiesen.

**Feststellung 154. Antrag 233.**

Grundsätzliche Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes. Grundsätzlicher Antrag über Anwendung der Bestimmung des § 4 Ziffer 2 des RTW, auch analog auf die Lohnzuschläge wie zum Beispiel Wasserarbeiten, Karbolinearbeiten usw.

Nachdem die zentralen Organisationen erklärt hatten, daß sie bei etwaigen Streitfällen bestrebt sein werden, von Fall zu Fall zu einer Vereinbarung zu kommen, verkündet das Haupttarifamt am 28. September 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

**Feststellung 155. Antrag 231. Vertragsgebiet Groß-Berlin.**

Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 2. September 1928, betreffend Entlohnung von Arbeitern an Winden und Zahlung eines Zuschlages für außerordentlichen Kleiberwerbsteil für Arbeit in den Schächten.

Feststellung vom 28. September 1928: Der Antrag wird zurückgezogen.

**Entscheidung 156. Anträge 238, 241. Vertragsgebiet Minden-Lippe (Westfalen-Ost).**

Lohnstreitsache des Bezirks-Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Minden-Lippe und der vier Arbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Herford vom 18. September 1928, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 28. September 1928: Der Schiedsspruch des Tarifamts Herford vom 18. September 1928 wird bezüglich des Facharbeiterlohnes und des Tiefbauarbeiterlohnes der obersten Ortsklasse bestätigt, während der Baubüroarbeiterlohn auf 1,04 k festgesetzt wird.

**Beschluß 157. Antrag 249. Vertragsgebiet Staßfurt und Otmachau.**

Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes. Antrag auf Festsetzung der Löhne für das Vertragsgebiet.

Nachdem die Bezirksparteien ihre Bereitwilligkeit zur Verhandlung erklärt hatten, verkündet das Haupttarifamt am 28. September 1928 nachstehenden Beschluß: Den Bezirksparteien wird aufgegeben, nunmehr umgehend miteinander über die Lohnfestsetzung zu verhandeln.

**Entscheidung 158. Anträge 242, 243, 251, 252.**

**Vertragsgebiet Oberfranken.**

Lohnstreitsache des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe im westberchtesgauer Industriegebiet, des Deutschen Baugewerksbundes, Bezirksverband Schleien, des Zentralverbandes der Zimmerer und des Zentralverbandes schifflicher Bauarbeiter. Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Weimig vom 20. September, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 29. September 1928: Der Schiedsspruch des Tarifamts Weimig vom 20. September 1928 wird dahin abgeändert: Der Facharbeiterlohn der obersten Ortsklasse beträgt ab 27. September 1928 99 %, ab 1. Februar 1929 1 k, der Tiefbauarbeiterlohn entsprechend 62 % und 63 %, der Baubüroarbeiterlohn 17 % weniger als der Facharbeiterlohn.

**Entscheidung 159. Anträge 244, 253, 254. Vertragsgebiet Ostpreußen Ost.**

Lohnstreitsache des Deutschen Baugewerksbundes, des Zentralverbandes der Zimmerer und des Zentralverbandes schifflicher Bauarbeiter. Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Breslau vom 19. September 1928, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 29. September 1928: Der Schiedsspruch des Tarifamts Breslau vom 19. September 1928 wird dahin abgeändert: Der Facharbeiterlohn der obersten Ortsklasse beträgt ab 28. September 1928 99 %, der Tiefbauarbeiterlohn 70 %, ab 1. Februar 1929 erhöht sich der Facharbeiterlohn auf 94 % und der Lohn des Tiefbauarbeiters auf 71 %. — Der Baubüroarbeiterlohn beträgt 17 % weniger als der Facharbeiterlohn.

**Feststellung 160. Antrag 220. Vertragsgebiet Oberfranken.**

Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, Baugewerkschaft Gleimig. Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Weimig vom 3. Juli 1928, betreffend Festsetzung der Hilfsarbeiter an Neufundamenten eines Fabrikgebäudes, soweit sie bei Maurerarbeiten vorgenommen sind.

Feststellung vom 29. September 1928: Der Antrag wird nach Verhandlung zurückgezogen.

**Entscheidung 161. Anträge 245, 246, 257. Vertragsgebiet Mecklenburg.**

Lohnstreitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes der Zimmerer. Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Schwerin vom 18. September 1928, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 29. September 1928: Der Schiedsspruch des Tarifamts Schwerin vom 18. September 1928 wird bezüglich der Löhne der obersten Ortsklasse bestätigt. Im übrigen wird gemäß § 11 Nr. 24 c RTW die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. — Festgestellt wird hierbei, daß der Schiedsspruch sich nicht auf die Tiefbauarbeiterlohne bezieht.

**Grundsätzliche Entscheidung 162. Antrag 221.**

Grundsätzliche Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes. Antrag auf grundsätzliche Entscheidung über die Frage: Ist ein Tarifamt zuständig, Löhne für Arbeitnehmergruppen, die im laufenden Bezirkstarifvertrag nicht aufgenommen sind, festzusetzen?

Grundsätzliche Entscheidung vom 29. September 1928: Nach Abschluß des Bezirkstarifvertrages ist das Tarifamt nicht befugt, zu Ergänzungen des Tarifvertrages gegen den Willen einer Bezirkspartei Vertragschritte zu leisten. Wenn das Vertragswerk ist abgeschlossen und eine nachträgliche Entscheidung kann eine Aenderung des an sich gewollten Tarifwerks im ganzen bedeuten.

**Entscheidung 163. Anträge 247, 256. Vertragsgebiet Nordwestdeutschland.**

Lohnstreitsache der drei Bezirksarbeitgeberverbände und der vier Bezirksarbeitnehmerverbände. Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Hannover vom 19. September 1928, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 29. September 1928: Der Schiedsspruch des Tarifamts Hannover vom 19. September 1928 wird bezüglich der Lohnhöhe der obersten Ortsklasse bestätigt. Im übrigen wird gemäß § 11 Nr. 24 c RTW die Sache zur nochmaligen Prüfung und bindenden Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

**Entscheidung 164. Anträge 248, 250. Vertragsgebiet Rassel und Hann.-Münden.**

Lohnstreitsache der drei Arbeitgeberverbände und des Deutschen Baugewerksbundes. Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Rassel vom 20. September 1928, betreffend Lohnregelung.

Entscheidung vom 29. September 1928: Der Schiedsspruch des Tarifamts Rassel vom 20. September 1928 wird dahin abgeändert: Mit Wirkung vom 27. September 1928 an werden die bisherigen tariflichen Lohnsätze der obersten Ortsklasse für Rassel und Umgegend sowie für Hann.-Münden für den Facharbeiter um 3 %, für den Tiefbauarbeiter um 2 % erhöht. — Der Lohnsatz des Baubüroarbeiters beträgt 43 % des Facharbeiterlohnes.

**Entscheidung 165. Anträge 222, 223. Vertragsgebiet Rheinland.**

Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und des Reichsverbandes industrieller Bauunternehmungen. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Köln vom 24. Juli 1928, betreffend Verpflichtung zum Abschluß örtlicher Akkordverträge, und Antrag auf grundsätzliche Entscheidung über die Verpflichtung zu solchem Abschluß.

Nachdem die Berufungen zurückgezogen, die grundsätzlichen Anträge aber aufrechterhalten wurden, fällt das Haupttarifamt am 29. September 1928 nachstehende grundsätzliche Entscheidung: Der Antrag, grundsätzlich zu entscheiden, daß örtliche Akkordverträge unzulässig seien, wird zurückgewiesen, da er sich aus dem Wortlaut oder Sinn der Vereinbarung über Akkordarbeit vom 30. März 1927 (zu 1) nicht rechtfertigen läßt.

**Entscheidung 166. Antrag 224. Vertragsgebiet Bayern.**

Streitsache des Reichsverbandes industrieller Bauunternehmungen. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 7. August 1928, betreffend Lohnzahlung an Betonarbeiter der Firma Stöhr.

Entscheidung vom 29. September 1928: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 7. August 1928, betreffend Betonarbeiten bei der Firma Stöhr, wird zurückgewiesen.

Grund: Rag auch die Fassung und Begründung der Entscheidung nicht unbedenklich erscheinen, so verstößt die Entscheidung doch nicht gegen Wortlaut oder Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen eine Entscheidung des Haupttarifamts.

**Entscheidung 167. Antrag 224. Vertragsgebiet Bayern.**

Streitsache des Reichsverbandes industrieller Bauunternehmungen. Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 7. August 1928, betreffend Zahlung der Zuschläge an Lehrlinge.

Entscheidung vom 29. September 1928: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 7. August 1928, betreffend Zahlung der Zuschläge an Lehrlinge, wird zurückgewiesen.

Gründe: Die Entscheidung verstößt nicht gegen Wortlaut oder Sinn des Reichstarifvertrages, die etwa abweichende Regelung im Bezirkstarifvertrag muß hinter der Regelung im § 6 Ziffer 1 des Reichstarifvertrages zurückbleiben.

**Feststellung 168. Antrag 225. Vertragsgebiet Ostpreußen.**

Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Einspruch gegen die Feststellung des Tarifamts Königsberg vom 18. August 1928, betreffend Rechtskraft des Schiedsspruchs des Tarifamts Königsberg vom 31. März 1928.

Feststellung vom 29. September 1928: Die Feststellung des Bezirks-Tarifamts Königsberg, betreffend Rechtskraft des Schiedsspruchs des Tarifamts Königsberg vom 18. August 1928, ist keine bindende Entscheidung im Sinne des Reichstarifvertrages, sondern ist nur als unverbindliche Meinungsäußerung zu bewerten. Sie ist auch nicht zutreffend; denn der Schiedsspruch war keine Entscheidung im Sinne der Nr. 18 des § 11 RTW, sondern ein unverbindlicher Vorschlag zur Vertragshilfe nach Nr. 19, der bindende Wirkung nur mit der Annahme erlangt, und diese Annahme ist im fraglichen Falle nicht erklärt worden, Schweigen aber gilt als Ablehnung.

**Beschluß 169. Anträge 226, 230. Vertragsgebiet Württemberg.**

Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes und des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Beziehung der in der Lehrszeit fallenden Schulstunden für alle Lehrlinge ohne Rücksicht auf das Alter.

Beschluß vom 29. September 1928: Die Entscheidung wird ausgesetzt mit Rücksicht auf noch zu erwartende Erklärungen der Arbeitgeber.

**Lehrlingshaltung und Ferienfrage im Baugewerbe.**

Am 27. September traten die Vertreter der am Reichstarifvertrag für das Baugewerbe beteiligten Spitzenorganisationen in München zusammen, um über die Frage der Lehrlingshaltung im Baugewerbe zu beraten. Hierzu waren auch Vertreter des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und des Handwerkskammerlages erschienen. Die Ursache zu der Aussprache

bot der Umstand, daß die baugewerblichen Unternehmer seit Bestehen des Reichstarifvertrages keinerlei Anstoßen getroffen haben, die im § 6 Ziffer 2 des RTW vorgeschriebene Verpflichtung zu erfüllen wegen der Aufstellung von Richtlinien über die Zahl der jährlich neu einzustellenden Lehrlinge. In einigen Bezirken ist allerdings der Versuch dazu unternommen worden; das Ergebnis jedoch war so jämmerlich, daß von der Arbeiterseite auf derlei „Richtlinien“ verzichtet wurde. Die Lehrlingsziffern treibt infolgedessen stellenweise die übelsten Blüten, und Behörden und Unternehmer schauen diesem Treiben ohnmächtig und teilnahmslos zu.

Nunmehr kam es zu dieser Besprechung. Den Unternehmer- und Behördenvertretern wurde nachgewiesen, daß die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Gesellen vielfach in krassen Mißverhältnis steht. Unter solchen Umständen sei an eine tüchtige fachliche Ausbildung gar nicht zu denken. Dazu komme ein Ueberfluß an Facharbeitern. Alle Kreise müßten ein lebhaftes Interesse daran haben, daß für einen tüchtigen gewerblichen Nachwuchs gesorgt wird und so viele junge Menschen nicht um ihre Lehrzeit und Zukunft betrogen würden. Auch das von den Handelskammern herausgegebene Lehrvertragsmuster müsse, soweit es Aussetzungen für Lehrlinge ohne Entschädigung enthalte, geändert werden. Es sei sehr wohl möglich, in der Lehrlingshaltung Richtlinien durch die Zentralen aufzustellen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse in den einzelnen Bezirken. Weiter sei von den Handwerkskammern und Innungen zu verlangen, die paritätischen Innungsschüsse zur Schlichtung von Streitigkeiten sofort zu bilden, ferner dafür zu sorgen, daß die Arbeitslosigkeit der Lehrlinge durch Austausch unter den Lehrmeistern gemildert werde. Die Behörden müßten den Jugendschutz besser überwachen. Für das flache Land wurde der Ausbau der Berufsschule durch Zusammenlegung kleinerer Ortschaften zum Betrieb einer Schule verlangt.

Ministerialrat Hoffmann vom preußischen Handelsministerium erklärte, die Lehrlingsfragen des Baugewerbes hätten das Ministerium schon wiederholt beschäftigt. Die Regierung habe ein lebhaftes Interesse an der Regelung dieser Frage. Hoffentlich gelinge es den Parteien, die Frage in zweckmäßiger Weise zu regeln. Die Unternehmervertreter verhielten sich zugespöttelt. Sie betonten die Schwierigkeiten, die sich für die Aufstellung geeigneter Richtlinien ergeben hätten. Sie lägen in der Hauptsache in den Eigenheiten des Baugewerbes. Dies lasse eine generelle Regelung nicht zu. Die Vorschläge der Gewerkschaften seien zu weitgehend; jedem Meister stehe das Recht auf Lehrlingshaltung zu, auch wenn er keine Gesellen beschäftige. Die Hinweise, daß ein bei Flickmeistern beschäftigter Lehrling — denn nur darum könne es sich in solchen Fällen handeln — nie eine vollkommene Ausbildung genießen könne, wurde unter Hinweis auf die Gewerbeordnung bekämpft. Dagegen betonte Dr. Moisch vom Handwerks- und Gewerbeamttag sein Einverständnis mit den Grundgedanken der Gewerkschaften in dieser Frage. Jedoch seien die Befugnisse des Handwerks- und Gewerbeamttagbesatzes eng begrenzt, es sei nur möglich, belehrend und beratend auf die Handwerkskammern einzuwirken. Er schlage vor, einen ständigen Ausschuß der Tarifvertragsparteien einzusetzen, wobei der Handwerkskammertag die Federführung erhalte, um gemeinsam Richtlinien zu schaffen, die dann den Bezirken zur weiteren Bearbeitung und Beschlußfassung zu überweisen wären.

Der Antrag des Dr. Moisch wurde gefolgt. Es wurde vereinbart, beim Handwerkskammertag einen Arbeitsausschuß einzusetzen, der aus Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen und des Handwerkskammerlages besteht. Dieser Ausschuß soll alle Lehrlingsfragen, vor allem auch die der Lehrlingshaltung beraten und Richtlinien schaffen, die dann den einzelnen Bezirken zur weiteren Beschlußfassung unter Berücksichtigung etwaiger besonderer bezirkslicher Verhältnisse zu überweisen wären.

Die Einsetzung dieses Arbeitsausschusses bedeutet einen beachtlichen Erfolg. Er soll bereits Anfang November seine erste Sitzung abhalten. Bei gutem Willen und Eifer dürfte es möglich sein, schon zum Frühjahr 1929 eine gewisse Ordnung in der Lehrlingshaltung zu schaffen. Bis dahin hätten etwa in Aussicht genommene bezirksliche Verhandlungen in dieser Frage zu ruhen.

Nachdem sich dann aus der Sitzung die Regierungsvertreter und die Vertreter des Handwerks- und Gewerbeamttagbesatzes entfernt hatten, wurde von den Vertretern der Gewerkschaften die Ferienfrage angeschnitten. Es wurde darauf hingewiesen, daß unter den heutigen Verhältnissen nur ein geringer Prozentsatz Bauarbeiter in den Genuß von Ferien gelangen kann. Eine lokalere Auslegung der Ferienbestimmungen sei dringend nötig. Das Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werde heute von vielen Unternehmern in rigoroser Weise benutzt, um die Bauarbeiter um ihre Ferien zu prellen. Jeder Bauarbeiter, der heute aussetzen muß und um Zwecke des Erhalts von Arbeitslosenunterstützung den Entlassungsschein erhält, kommt um seinen Ferienanspruch. Das Gesetz habe einen verheerenden Zustand geschaffen, dem durch eine lokalere Auslegung des Begriffs „Entlassung“ die gegen das Ferienentgelt gerichtete Spitze genommen werden müsse. Es wurde ferner verlangt, daß erkrankte Arbeiter nicht während der Krankheits wegen Arbeitsmanqels entlassen werden sollten. Auch dies sei eine unbillige Härte, die sich auf den Ferienanspruch ungünstig auswirke.

In all diesen Fragen zeigten die Unternehmer auch nicht das geringste Entgegenkommen. Sie hielten farr fest an ihrem Schein. Es bleibt also nicht anderes übrig, als in Einzelfällen bei den einzelnen Unternehmern oder ihren örtlichen Organisationen auf eine vernunftgemäßere Durchführung der Ferienbestimmungen hinzuwirken und nötigenfalls vor den zuständigen Instanzen zu klagen. Im übrigen läuft der RTW bald ab. Es wird bei etwaiger Schaffung eines neuen Vertrages auf eine bessere Regelung der Ferienfrage zu drängen sein, denn so, wie es heute damit steht, kann und darf es nicht weitergehen!

# 60 Jahre Gewerkschaften.

Die Geburtsstunde der modernen Gewerkschaftsbewegung.

Von J. Steiner-Jullien.

... Eine umfassende, festbegründete Organisation der gesamten Arbeiterchaft Deutschlands durch und in sich selbst zum Zweck gemeinsamen Fortschreitens vermittelnd der Arbeitseinführung ist dringend notwendig. Die Voraussetzung dazu ist, daß, ähnlich wie in England, die Arbeiter der einzelnen Gewerkschaften sich in allgemeine Gewerkschaften vereinigen. Schon haben wir einen allgemeinen deutschen Gewerkschaften der Buchdruckergewerkschaften, der Zigarrenarbeiter, der Schneider, ganz neuesten der Bäcker. Auf diesem Wege muß fortgefahren werden. Zum Zweck der Begründung beziehungsweise Befestigung solcher allgemeiner Gewerkschaften in allen Zweigen durch ganz Deutschland sowie auch zur Beförderung und Einrichtung einer allgemeinen Organisation... berufen wir einen Allgemeinen deutschen Arbeiterkongress auf Sonntag, den 27. September... nach Berlin...

Der von Schweitzer und Frische am 27. August 1868 erlassene Aufruf, aus dem wir vorstehendes Kernstück zitieren, bedeutet nicht nur die Einberufung des ersten deutschen Gewerkschaftskongresses, sondern auch aus diesem Anlaß die Gründung moderner Gewerkschaften auf dem Boden des Klassenkampfes. So kann man den 26. September 1868 — dem eigentlichen Kongress — als den Geburtsstag der modernen deutschen Gewerkschaftsbewegung bezeichnen. — Wenn es auf diesem Kongress, der von 206 Delegierten besetzt war, die angeblich 12 000 Arbeiter vertraten, zur Gründung von acht Gewerkschaften kam (Bergarbeiter, Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Textilarbeiter, Schuhmacher, Buchbinder und Ledermwarenarbeiter, Holzarbeiter, Maurer), die zu den kurz vorher bereits gegründeten Gewerkschaften der Buchdrucker, Schneider, Bäcker und Zigarrenarbeiter sich gesellten, so darf man sich unter diesen „Arbeiterchaften“, wie sie sich zunächst nannten, nicht etwa Organisationen vorstellen, ähnlich denen unserer heutigen Gewerkschaften. Die Gewerkschaften, die zwischen 1865 und 1870 in Deutschland ins Leben gerufen wurden, waren in Wirklichkeit nicht viel mehr als aus der Not des Augenblicks geborene Streikvereine, die oft ebenso schnell zusammenschumpften, wie sie aufgeblüht waren. Selbst nach der Verschmelzung der beiden sozialistischen Parteien, der sogenannten Eisenacher und der Kassellener, im Jahre 1875, der sich unmittelbar auch die Verschmelzung der einen oder der anderen Partei anhängenden Gewerkschaften angeschlossen, blieben die Gewerkschaften nur schwache Gebilde. Ende 1877 hatten sie alles in allem erst 50 000 Mitglieder. Aber auch ein Riese ist bei seiner Geburt ein schwaches, hilfloses Geschöpf. Es hieß den natürlichen Widerstand verkennen, wollte man die Gewerkschaften, die mit dem Maß der Erfahrungen, Kenntnisse und Kräfte meilen, über die die Gewerkschaften heute verfügen. Was die Gewerkschaften von damals von ihren jüngeren Vorläufern unterschied und was sie mit den Gewerkschaften von heute gemeinsam haben, ist ihr bewußter Gegenstand zum Kapitalismus und gleichzeitig die Überzeugung, daß nur die Überwindung des Kapitalismus die Arbeiterchaft aus der Lohnsklaverei befreien kann.

Es ist nicht rein zufällig, daß die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts für die Arbeiterbewegung der gesamten kapitalistischen Welt eine geburtskräftige Zeit war. In Europa — außer diesem kam ja damals nur noch Nordamerika in Betracht, wo sich die Bewegung ähnlich vollzog — war mit der revolutionären Bewegung von 1848 die romantische Epoche des Bürgerturns abgeklungen. Bereits 1848 machten sich die Arbeiter dem Bürgerturn redlich unliebsam bemerkbar. Der Trennungsstrich zwischen dem fortgeschrittenen Elementen der Arbeiterchaft und der Bourgeoisie war vollzogen. Während der nun folgenden

Reaktionsperiode, die bis Anfang der 60er Jahre dauerte, nahm die kapitalistische Produktion einen starken Aufschwung, gefördert durch die Entwicklung von Eisenbahn und Schifffahrt und auf diese wieder befruchtend wirkend. So konnte das 17 Jahre vorher entstandene „Kommunistische Manifest“, jener Aufruf an die Proletarier aller Länder, sich unter dem Banner des Sozialismus zu vereinigen, im Jahre 1864 durch Gründung der Internationale praktisch verwirklicht werden. — Damals schon gab es in England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Belgien, Holland und den skandinavischen Ländern, aber auch in Nordamerika berufliche Verbindungen der Arbeiterchaft. Diese Verbindungen hatten aber mehr oder weniger, freiwillig oder unfreiwillig — denn in den meisten Ländern bestand noch das Koalitionsverbot —, zünftlerischen Charakter und beschränkten sich formell, wenn auch nicht immer tatsächlich, auf die persönliche Unterstützung in Notfällen, wie Krankheit und Arbeitslosigkeit.

Der mangelnde Gegenruck hatte zu einem ungeheuren, unerträglichem Druck des kapitalistischen Ausbeutungssystems geführt. Ganz spontan entstanden überall Streiks, obwohl das Streiken unter Strafe gestellt war. Die Ausbeutung war so himmelschreiend, daß es selbst in dem Polizeistaat Preußen passierte, daß 1865 in Burg 278 Tuchmacher, die gestreikt hatten und wegen Vergehens gegen das Koalitionsverbot angeklagt waren, freigesprochen wurden. Dieser unerträgliche Druck und der wachsende Widerstand waren schließlich so stark geworden, daß der Polizeistaat wenigstens scheinbar sich neueren verhalten mußte. Die Anklagen wurden immer seltener und in den letzten zwei Jahren vor Aufhebung des Koalitionsverbotes durch den Norddeutschen Reichstag, im Jahre 1869, wurde überhaupt keine Anklage mehr erhoben wegen Vergehens gegen das Koalitionsverbot. Freilich hörten deshalb die Polizeistatthaltern nicht auf, wie ja Bismarck 1878 durch das Sozialistengesetz die klaffenbewußte Arbeiterbewegung überhaupt zu vernichten veruchte. Aber man magte nicht mehr offen, der Arbeiterchaft das Recht zu bestreiten, mittels des beruflichen Zusammenschlusses und der Arbeitsverweigerung sich gegen die kapitalistische Ausbeutung zu wehren. So kam es besonders auf dem europäischen Festland überall unter sozialistischer Führung zur Gründung von Gewerkschaften oder zur Umwandlung bestehender Unterfütungsvereine in gewerkschaftliche Kampforganisationen. Diese Organisationen fanden geistig, wenn nicht organisatorisch, in direkter Verbindung mit der unter dem überragenden Einfluß von Karl Marx und Friedrich Engels stehenden Internationale. Wohl veruchte die Bourgeoisie zunächst, dem Sozialismus die Führung in der Gewerkschaftsbewegung streitig zu machen. In Deutschland waren es die norddeutschen „Fortschrittler“ unter Schulze-Delitzsch, die durch den Schriftsteller Max Stirner und den Buchdruckereibesitzer Dünker eigene Gewerkschaften aufzogen, nachdem sie vergebens verucht hatten, den ersten allgemeinen Arbeiterkongress zu sprengen. Diese auf der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit theoretisch begründeten Gewerkschaften haben niemals eine größere Bedeutung erlangen können. Praktisch haben sie die Theorien ihrer Gründer längst verlassen und bestehen nur noch sozusagen auf Grund des Weges der Trägheit. Die freien Gewerkschaften aber haben alle Widerstände siegreich überwunden. Mit ihnen mehr als fünf Millionen Mitgliedern haben sie sich nicht nur den Unternehmern gegenüber durchgesetzt, sie sind auch im Staate als ein formell gleichberechtigter Faktor anerkannt. Sie haben heute schon weit mehr erreicht, als ihre Vorgänger vor 60 Jahren zu hoffen wagten.

## Aus der Sozialgesetzgebung

„Arbeitsmangel“ wegen Naturereignisse. Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung schreibt in § 105 Absatz 2 vor, daß für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse das Arbeitsentgelt maßgebend ist, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Tätigkeit vor der Arbeitslosigkeit bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Der Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung hatte nun kürzlich zu entscheiden, ob „Arbeitsmangel“ nur im Falle der Kurzarbeit im technischen Sinne anzunehmen sei, oder ob auch aus andern Gründen, beispielsweise wegen Naturereignisse, „Arbeitsmangel“ eintreten könne. Die grundsätzliche Entscheidung Nr. 3226 hat sich in letzterem Sinne entschieden und ausgeführt: „Bei der ganz allgemein gehaltenen Fassung der Vorschrift besteht keine Veranlassung, sie auf die Kurzarbeit im technischen Sinne zu beschränken. Arbeitsmangel begreift sich vielmehr nach dieser uneingeschränkten Fassung auf Arbeitsmangel jeder Art. Darunter kann somit insbesondere auch Arbeitsmangel, der durch Naturereignisse veranlaßt ist, fallen. Dies entspricht auch dem Zweck der Vorschrift; denn sie will den Arbeitnehmer, der Ausfälle an Arbeitsstunden und Lohn über das betriebsübliche Maß hinaus durch Arbeitsmangel erleidet, so stellen, als hätte er diesen Arbeitsmangel nicht gehabt, und es kann daher im Sinne des Gesetzes nicht darauf ankommen, ob dieser Arbeitsmangel in Kurzarbeit im technischen Sinne seinen Ausdruck gefunden hat oder durch Naturereignisse entstanden ist.“ Es bleibt allerdings in jedem Einzelfalle der Geltendmachung von Arbeitsmangel wegen Naturereignisse zu prüfen, ob und inwieweit etwa derartige Arbeitsausfälle „betriebsüblich“ sind oder nicht; denn verlangt wird nach der gesetzlichen Bestimmung für die Mitrechnung des ausgefallenen Arbeitsentgelts, daß die in der Arbeitsstätte „übliche“ Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht ist.

Die Invalidenversicherung 1927. Das Reichsarbeitsblatt veröffentlicht Zahlen und Angaben über weitere vorläufige Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherung im Jahre 1927. Nach dieser Zusammenstellung betragen die Gesamteinnahmen der 30 Landesversicherungsanstalten, der Träger der Invalidenversicherung, im Berichtsjahre insgesamt 880 782 900 M. Die Haupteinnahme bildete die Beitragseinnahme, nämlich 780 219 800 M. Die restliche Einnahmehälfte setzte sich aus Zinsen, Strafgebühren und sonstigen Gewinnen zusammen. Erwähnt ist, daß sich unter den Einnahmen auch 34 988 500 M. vom Reich zur Verfügung gestellte Zolleinnahmen befinden. Die Gesamtsomme der Ausgaben belief sich auf 626 006 100 M. Die Hauptausgabenposten sind: Renteneinstufungen 536 093 300, Heilverfahren 47 321 300, Invalidenhauspflege 900 500, Waisenhauspflege 468 000, Mehrleistungen (sonstige) 1 293 900, Allgemeine Verwaltung 27 810 700, Unkosten für Rentengewährung usw. 3 738 400, Unkosten für Streifenverfahren 1 343 700, Beitragsverfahren und Überwachung 6 276 300, Verluste 28 400, Sonstige Ausgaben 731 600 M. — Der Vermögenszuwachs (Einnahmen minus Ausgaben) beträgt 254 776 700 M. Das Reinergebnis betrug am Schluß des Berichtsjahres 780 195 900 M. Die Gesamtausgabe für freiwillige Leistungen betrug 49 983 700 M. Auf 1000 M. Beitragseinnahme entfallen 64 M. für freiwillige Leistungen. Auf die gleiche Einnahmehälfte kommen 50 M. Verwaltungskosten. Die Zahl der Versicherten läßt sich nicht zählen, sondern nur schätzungsweise ermitteln, indem man die Zahl der im Berichtsjahre verkauften Beitragsmarken durch 52 (Wochen) teilt. Auf diese Weise wurden 13 677 772 Vollarbeiter ermittelt. Auf den Kopf des Versicherten umgerechnet, entfallen: Verwaltungskosten 2,88 M., Freiwillige Leistungen 3,65 M., Vermögenszuwachs 18,63 M. — Die Ergebnisse betreffen, wie schon eingangs erwähnt, die 30 Landesversicherungsanstalten. Zur Invalidenversicherung gehören jedoch noch die Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen 1, 2, 3 und 5, die Reichsknappfakt und die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft. Diese 6 Versicherer erzielten im Berichtsjahre eine Gesamteinnahme von 109 918 300 M., der eine Gesamtausgabe von 80 984 100 M. gegenübersteht. Die gesamte Einnahme der deutschen Invalidenversicherung betrug demnach 990 701 200 M., die Ge-

lantausgabe 706 990 200 M. Der Reichszuschuß betrug im Jahre 1927 insgesamt 186 000 000 M., der Reichsbeitrag 24 600 000 M. Der Bestand der Renten bei sämtlichen Versicherungsträgern betrug am 1. April 1928: Invalidenrenten 1 797 709, Altersrenten 63 788, Witwenrenten 2806, Krankenrenten 22 700, Witwen- und Witwenrenten 349 013, Waisenrenten 738 858 M.

## Streiks und Lohnbewegungen

**Mauer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter:** Gelpert sind in Buzehude das Baugeschäft Görden, in Delmenhorst die Baustelle F. Mählert und in Segeberg die Firmen Meyer und Stübgen. Gelpert sind die Abbrucharbeiten der Firma Holländer aus Wachen auf der Pulverfabrik Troisdorf bei Bonn.

**Fliesenleger:** Juzug nach Kofkost in fernzubalten.

**Töpfer:** In Oera, Frankenstein i. Schl., Freiburg i. Schl., Langenbielau, Reichenbach i. Schl., Schweidnitz, Striegau und Jopfen streiken die Ofenmacher. In Jels sind die Ofenmachergesellschaften Gustav Neumann, Gustav Hörnick und Emil Büttner gestreikt.

**Stuttareue und Puger:** In Weimar ist die Firma Scheibe gestreikt. Gestreikt wird in Mannheim-Ludwigsbafen.

**Koblenz,** (Beabsichtigter Lohnruck verurteilt.) Im Lohngebiet Neuwied verurteilten einige Unternehmer sich um die Zahlung des Tariflohnes heranzubringen, indem sie wohl den Facharbeitern den Tariflohn zahlten, die Hilfsarbeiter aber nach Gutdünken entlohnten. Mißfällig an den Zuständen ist ein Teil der Hilfsarbeiter selbst. Hauptächlich sind es solche, die aus andern Industriezweigen in das Baugewerbe übergehen und sich um ihre Pflichterfüllung gegenüber der Organisation herandrücken. Das ist ein verwerfliches Treiben. Die Unternehmer müssen natürlich solche Fälle aus. Gelingt es ihnen, so machen sie ein gutes Geschäft, kommt ihnen aber die Organisation in die Quere, so fügen sie sich den Tarifbestimmungen, wenn auch nur widerwillig. In den letzten Wochen lagen wieder zwei derartige Fälle vor. — In Fernthal, an der Grenze des Kreises Altenkirchen, führt die Firma Klotz aus Köln größere Arbeiten aus. Die Facharbeiter bekamen den Tariflohn, eine Anzahl auch darüber, aber die Hilfsarbeiter statt 1,02 M. nur 75 bis 80 P. Nachdem sich die Hilfsarbeiter restlos unserer Organisation angeschlossen hatten, nahm der Baugewerksbund die Angelegenheit in die Hand. Bei den Verhandlungen vermieß die Bauleitung auf die niedrigen Löhne im benachbarten Lohngebiet Altenkirchen. Es wurde ihr klar gemacht, daß die Bauleitung im Lohngebiet Neuwied liege und derartige Vergleiche nicht am Platz seien. Schließlich sah die Bauleitung ihr Unrecht ein und zahlte den Hilfsarbeitern den Tariflohn, was für die meisten einen Mehreinkommen von 27 P. je Stunde bedeutet. — Der Unternehmer Hofmann in Neuwied zahlte den Bauhilfsarbeitern nur 81 P. Stundenlohn und begründete seine Maßnahme damit, daß bis zum Sockel der Tiefbauarbeiterlohn in Betracht komme. In einer Verhandlung, die der Vorsitzende unserer Baugewerkschaft mit ihm führte, wollte der Unternehmer zunächst nicht von seiner Auffassung ablassen, ließ sie aber dann fallen und versprach, vom 22. September an die Tariflöhne zu zahlen. Versprochen und halten scheint aber bei dem Herrn zweierlei zu sein, denn am 21. September verlangte er von den Hilfsarbeitern eine Unterschrift, daß sie mit einem Lohn von 90 P. zufrieden seien. Die Unterschriften wurden selbstverständlich verweigert. Nun zahlte er am 22. September dafür, daß er versprochenen 1,02 M. nur 95 P. Nach dem Tarifrecht mußte die Schlichtungskommission angerufen werden. Auf Antrag ging dem Baugewerksbund ein Schreiben vom Vorsitzenden der Kommission zu, „die Klage direkt beim Arbeitsgericht anhängig zu machen, da Hofmann in keinerlei Beziehungen zu unserm Verband (dem Unternehmerverband) steht.“ Den Vorschlag mußte unsere Baugewerkschaft ablehnen. Sie ist der Auffassung, daß Klagen am Arbeitsgericht wie im Fall Hofmann, der sein Wort gebrochen hatte, nicht das Mittel seien, solche Leute zur Tarif- und Worttreue zu erziehen. Es wurde deshalb das letzte Mittel, der Streik, vorgezogen. Die Arbeit wurde eingestellt. Zunächst kehrte Hofmann nach den starken Mann heraus und erklärte: „Die Leute können streiken, morgen habe ich genug neue.“ — Er mag aber selbst nicht davon überzeugt gewesen sein; denn nach kaum einkündigtem Streik erkannte er den Tarif auch für die Hilfsarbeiter an, so daß der Lohn für sie nun durch das Eingreifen der Baugewerkschaft von 81 P. auf 1,02 M. erhöht und von 27. September an um weitere 2 P., also auf 1,04 M. steigt. — Solche Kämpfe würden sich erübrigen, wenn jeder Arbeiter unserer Organisation angehört und auf jeder Auszahlung des Tariflohnes bestehen würde. Die schnelle Erledigung in diesem Falle war nur möglich, weil die Facharbeiter in vollster Sympathie mit in den Kampf trafen, obwohl ihnen kraft ihrer guten Organisation der Tariflohn bezahlt wurde. Hier zeigt sich wahre Solidarität. — Den Bauhilfsarbeitern und auch den Tiefbauarbeitern rufen wir zu: Euren Kollegen, den Facharbeitern nach, hebt hin und tut das gleiche. Sorgt dafür, daß der beste Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter dem Deutschen Baugewerksbund, der Organisation für alle in der Bauindustrie sowie der Industrie der Steine und Erden beschäftigten Arbeiter, zugeführt wird!

**Gelene Nummern des „Grundstein“ werfe man nicht fort, sondern gebe sie seinem unorganisierten Arbeitskollegen!**







